

16.02.2022

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/16293
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses
Drucksache 17/16505

Die Fraktion der AfD beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/16293 - wie folgt zu ändern:

I. Teil 1 – Grundlagen des Betriebs von Online-Casinospielen

1. § 3 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt oder in den letzten zwei Jahren vor der Stellung eines Antrags auf Konzessionserteilung veranstaltet oder vermittelt hat“.

2. § 3 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„den zulässigen Umfang und die allgemeinen Beschränkungen der Werbung sowie das Verbot für Werbung im Rundfunk und Internet für Online-Casinospiele,“

II. Teil 3 – Inhalt der Konzession

1. Die Bezeichnung der Einzelschrift wird wie folgt geändert:

„Verbot von Boni und Rabatten“

Datum des Originals: 16.02.2022/Ausgegeben: 16.02.2022

2. § 10 wird wie folgt geändert:

„Spielerinnen und Spielern ist die Gewährung von Boni und Rabatten untersagt.“

III. Teil 6 – Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 36 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt und geändert:

a) Nach Nummer 9 wird eine Nummer 10 hinzugefügt und wie folgt formuliert:

„entgegen § 4 Absatz 3, Absatz 5 Nummer 1 und § 6e Absatz 1 GlüStV 2021 den sicheren Ausschluss Minderjähriger nicht gewährleistet.“

b) Die Nummerierung der in § 36 aufgeführten Tatbestände wird nach Einfügung der Nummer 10 nachfolgend entsprechend angepasst.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die Nutzung von Online-Casinospielen birgt in einem besonderen Maße das Risiko, spielsüchtig zu werden. Für die Nutzung von Glücksspielen im Internet müssen Spielerinnen und Spieler längst nicht mehr den PC zu Hause verwenden. Im Zeitalter mobiler Online-Casino Apps landen Glücksspiele auf dem Smartphone oder Tablet.

Die klassischen Casino-Spiele wie Roulette, Black Jack und Baccara gehören dabei ebenso zum Angebot wie die typischen Spielhallen-Spiele. Das Zocken um Echtgeld ist damit leichter zugänglich geworden.

Die Gefahr spielsüchtig zu werden, ist bei Online-Spielen erwiesenermaßen höher als es beim terrestrischen Angebot der Glücksspielanbieter ist. Ursächlich dafür ist die Möglichkeit des unerkannten und anonymen Spielens im Netz. Hinzu kommt, dass Nutzer im Internet meist alleine spielen, sodass problematisches und pathologisches Spielverhalten nicht auffällt und geschultes Personal nicht eingreifen kann, wie es in Spielbanken der Fall ist.

Die Digitalisierung des Glücksspiels, der stark wachsende Online-Markt für Glücksspiel und das besondere Suchtpotential des Online-Casinospiels erfordern es mehr denn je, den Spielerschutz in das gesetzgeberische Gestalten bei der Suchtprävention einzubeziehen.

Besonderer Teil:

Zu I.:

1. Zu § 3 Absatz 2 Nummer 8 (Konzession)

Im Gesetzentwurf wurde es versäumt, das Verhalten der Anbieter, die bisher illegales Glücksspiel angeboten haben, sach- und interessensgerecht zu ahnden. Die Regelung in § 3 Absatz 2 Nr. 8, sieht lediglich vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstalten oder vermitteln.

Die ausschließliche Berücksichtigung des Ist-Zustandes und das Ausblenden der Vergangenheit stellt Bewerber, die sich seit Jahren an das geltende Recht gehalten haben auf eine Stufe mit Anbietern, die illegales Spiel förderten.

Die Länder haben zwar beschlossen, dass es der Zuverlässigkeit eines Anbieters in der Regel nicht entgegensteht, wenn dieser seine Spiele zuvor illegal betrieben hat. Dies schließt allerdings eine zeitliche Differenzierung gerade nicht aus.

Insofern sollte darauf abgestellt werden, ob sich der Anbieter zumindest in den letzten zwei Jahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verhalten hat. Ein völliges Ausblenden der zeitlichen Differenzierung kommt einer Amnestie für Anbieter gleich, die in der Vergangenheit gezielt über einen längeren Zeitraum den nichtregulierten Teil des Marktes genutzt und ihre eigenen Interessen über den Aspekt des Spielerschutzes gestellt haben.

Es erscheint daher sach- und interessensgerecht, insoweit zu differenzieren und einen Zeitraum für rechtschaffenes Verhalten von zwei Jahren vor der Stellung eines Antrags auf Konzessionserteilung vorzusehen.

2. Zu § 3 Absatz 4 Nummer 4 (Konzession)

Mit dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens wurden die Regeln für private Anbieter von Sportwetten und Online-Casinos ab Juli 2021 grundlegend reformiert.

Neben der Möglichkeit einer Lizenzerteilung für Online-Casinospiele sind nunmehr auch Werbemöglichkeiten hierfür vorgesehen.

Im Bereich der Sportwettanbieter fällt bereits eine drastische Zunahme der Werbeaktivitäten auf. Dabei gilt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021, dass Werbung für zugelassenes Glücksspiel nicht übermäßig sein darf. Wann Werbung als „übermäßig“ anzusehen ist, bleibt auslegungsbedürftig. Da jede Werbung ein gewisses anlockendes Element besitzt und nach dem Verständnis des Werbenden auch besitzen muss, muss es zwangsläufig zu einer Abwägung der widerstreitenden Interessen kommen.

Auf der einen Seite betonen Anbieter, dass verantwortungsbewusste und attraktive Werbung unabdingbar für eine erfolgreiche Kanalisierung der Spieler in einen geschützten Markt lizenzierter und überwachter Glücksspielangebote sein soll. Nur auf diese Weise ließe sich das Ziel des Glücksspielstaatsvertrages erreichen. Auf der anderen Seite sieht der Gesetzgeber durchaus eine erhöhte Suchtgefahr dieser Glücksspielformen und sieht in § 5 Absatz 3 GlüStV 2021 vor, dass Werbeaktivitäten im Rundfunk und Internet für Online-Casinospiele täglich zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr nicht erfolgen dürfen. Infolge der Marktöffnung für legal betriebene Onlinecasinos und dem daraus resultierenden erleichterten Zugang zum Glücksspiel wird es eine deutliche Zunahme des Spielanreizes geben. Davor warnen Experten auf dem Gebiet der Spielsuchtbekämpfung. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wäre in Nordrhein-Westfalen auch ein Totalverbot von Online-Casinospielen, ein staatliches oder privates Monopol sowie eine Erteilung von weniger als fünf Konzessionen zulässig. Bei der beabsichtigten Zulassung von Online-Casinospiel hat das Land jedenfalls die kohärente und systemgerechte Ausgestaltung der Regulierung von Online-Casinospielen vorzunehmen. Hierbei geht es um Maßnahmen, die zum Schutz der sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen vorgesehen werden. Dabei muss auch ein Ausgleich für die im Vergleich zum terrestrischen Glücksspiel höhere Verfügbarkeit der Online-Casinospiele einbezogen werden. Werbung im Rundfunk oder Internet ist ein äußerst effektives Mittel. Es werden potentielle Neukunden erreicht und Anbieter rufen sich gleichzeitig bei Gelegenheitsspielern in Erinnerung, die möglicherweise

schon registriert sind. Eine Einschränkung der Werbezeit auf den Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr berücksichtigt den Spielerschutz nicht ausreichend genug. Viel spricht dafür, dass in dem vorgegebenen Zeitraum eine Vielzahl an Werbeaktivitäten erfolgen wird, um eine möglichst hohe Zahl potentieller Spielinteressierter zu erreichen. Mit einer geradezu ausufernden Nutzung der Werbemöglichkeiten durch die Anbieter von Online-Casinos ist zu rechnen. Ein solches Vorgehen konterkariert den Gedanken der Suchtprävention. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 ist daher die Einführung eines Werbeverbots für Online-Casinospiele im Rundfunk und Internet geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Zu II.:

1. Zu § 10 (Boni und Rabatte)

Die Einzelvorschrift sollte angesichts des begrenzten Regelungsgegenstandes stichwortartig mit der Bezeichnung „Verbot von Boni und Rabatten“ erfolgen.

2. Es gibt verschiedene Arten von Boni und Rabatten, denen Spielerinnen und Spielern im Online-Casino begegnen können. Wenn sich ein neuer Nutzer anmeldet, werden von den meisten Casinos Willkommensboni, Rabatte und ähnliche Angebote versprochen. So sollen interessierte Nutzer angesprochen werden. Mitunter werden Cashback-Boni angeboten, wonach Anmelder auf ihre erste Einzahlung eine Cashback-Zahlung von bis zu 100 Prozent erhalten. Bei einer Einzahlung von 100 Euro hat der Anmelder also einen Betrag von 200 Euro zum Spielen.

Anbieter haben längst den systembedingten Wechsel der Nutzer erkannt, die den Effekt des Abgreifens der Boni verstetigen wollen und gerne Begrüßungsangebote der Mitbewerber für sich in Anspruch nehmen. Um dem entgegenzutreten, werden mitunter Loyalitätsboni eingeführt, die Nutzern eingeräumt werden, die ein Casino längere Zeit genutzt haben. Mit VIP-Punkten und besonderen Cashback-Angeboten will man die Nutzer länger an den Anbieter binden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass viele Bonus-Systeme an Folgeumsätze anknüpfen. So wird die Auszahlung des Bonus-Anteils auf dem Spielerkonto regelmäßig davon abhängig gemacht, dass zuvor ein Mindestumsatz getätigt wurde. Für den Nutzer sind die Auszahlungsbedingungen nicht auf Anhieb nachzuvollziehen, sodass der Willkommensbonus mitunter zum Überraschungspaket wird.

Das Bonus- und Rabatt-System fördert das Risiko, in den Kreislauf einer Spielsucht zu geraten. Der Gesetzentwurf sieht daher in § 10 Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW eine gesonderte Antragspflicht und Genehmigung seitens der Konzessionsbehörde vor. Angesichts der beschriebenen Risiken und nach Abwägung der Interessen auf Anbieter- und Nutzerseite erscheint es erforderlich und angemessen, das Bonus- und Rabatt-System bei der Zulassung von Online-Casinospielen zu verbieten.

Zu III.:

- a) Kinder und Jugendliche sollen nach dem Jugendschutzgesetz vor negativen Einflüssen bewahrt werden. Sie verdienen den besonderen Schutz unserer Gesellschaft. Minderjährige gehen mitunter sehr unbedacht mit Geld um, weil sie den Wert von Geld noch nicht verinnerlicht haben. Erschwerend kommt hinzu, dass die Risikobereitschaft höher ist als bei Erwachsenen. Die Gefahr in die Spielsucht zu geraten ist somit sehr groß.

Gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist dieser Altersgruppe Glücksspiel strengstens verboten. Eine Ausnahme besteht gemäß § 6 JuSchG nur dann, wenn die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

So ist es Minderjährigen folgerichtig verboten, eine Spielbank zu betreten. Selbst die Begleitung eines Erziehungsberechtigten ändert daran nichts. Die konsequente Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes gilt auch für die Spielbank im Internet. Insofern ist es geboten die Missachtung des Kinder- und Jugendschutzes im Online-Casino Spielgesetz NRW als Ordnungswidrigkeit in § 36 Absatz 1 des Gesetzentwurfs als eigenen Tatbestand aufzuführen.

- b) Die Anpassung der fortlaufenden Nummerierung ergibt sich aus der unter III. a) erläuterten Einfügung.

Andreas Keith
Helmut Seifen
Markus Wagner

und Fraktion